



## dbb hh-info 15/ 2014

04.11.2014



### BVerwG bejaht Entschädigungsansprüche wegen Altersdiskriminierung in Höhe von 100,-- € mtl.



### Zahlungsansprüche von Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung aber nur in geringem Umfang begründet.

Beamte haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung, weil die Höhe ihrer Bezüge entgegen den Vorgaben der "Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf" allein von ihrem Lebensalter abhing. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30.10.2014 (Az. 2 C 3.13).



Wie bereits den Medien zu entnehmen war, werden voraussichtlich lediglich diejenigen Beamtinnen und Beamten von dem Urteil profitieren, die auch rechtzeitig Widerspruch eingelegt bzw. rechtzeitig geklagt haben; d.h. bereits nach „altem Bundesrecht“, das vor 2010 galt, tätig geworden sind.



Nach erster Kontaktaufnahme mit dem Personalamt bezüglich des o.g. Urteils wird es noch einige Zeit dauern, um für Hamburg eine eindeutige Aussage machen zu können. Die Personaldienststellen und das Personalamt werden nun jeden einzelnen Fall (Widerspruch) daraufhin prüfen müssen. Zugleich muss noch die detaillierte Begründung des Urteils abgewartet und rechtlich gewürdigt werden.



Wegen des Zeitablaufs des Zeitraumes 2006 - 2009 dürfte das Urteil in Hamburg kaum zum Tragen kommen, da sich die „Hamburger Widersprüche“ weitgehend auf den Zeitraum rückwirkend maximal zum 01.01.2009 beziehen (zeitnahe Geltendmachung einschließlich einfache Verjährungsfrist). Ab dem 01.02.2010 gilt das neue HmbBesG, welches die Ablösung der Dienstaltersstufen und die Einführung von Erfahrungszeiten zum Inhalt hatte und damit weitere Ansprüche entfallen.



Noch nicht sicher geklärt sind jene Fälle (Widersprüche), die im Laufe der Jahre 2010 und 2011, aber auch in 2012 eingelegt wurden und der einfachen Verjährungsfrist (3 Jahre) unterliegen. Hier könnten sich tatsächlich anteilige Entschädigungsansprüche ergeben (Zeitraum bis längstens 31.01.2010). Nach unserer Kenntnis wurden in Hamburg die überwiegende Zahl der Widersprüche in 2012 gestellt.



Im Widerspruch dazu steht allerdings die Fristenregelung des § 15 AGG, wonach hier eine äußerst knappe „Antragsfrist“ (2 Monate) gesetzlich fixiert ist. Stichtag wäre demnach (so auch in den verschiedenen Medien-Veröffentlichungen) das Inkrafttreten des AGG Mitte August 2006. D.h. hier wäre eine weitere Einschränkung möglich, sodass möglicherweise solche Anträge bis spätestens Mitte Oktober 2006 hätten gestellt werden müssen; aber auch dies ist im AGG nur unscharf geregelt worden.



Die Beschäftigten können sich nicht darauf berufen, dass sie erst jetzt Kenntnis von den Bestimmungen des AGG (auf Grund des Urteils) erlangt hätten und nunmehr die entsprechenden Anträge/ Widersprüche stellen.



Ein Rundschreiben des PA erfolgt in Kürze. Wir werden dann weiter berichten.



gez. Rudolf Klüver

